



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Robert Lambrou (AfD)
vom 14.11.2023

Etwaige Reaktivierung des „Dublin-Verfahrens“ infolge der MPK vom 06.11.2023

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Wege der am 06.11.2023 unter dem Vorsitz von Herrn Boris Rhein durchgeführten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) sind eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme sowie weitere Maßnahmen zur Abhilfe der akuten Flüchtlingskrise beschlossen worden. U. a. ist im Zuge der MPK beschlossen worden, dass „das Weiterziehen von Flüchtlingen innerhalb der EU ... konsequent verhindert werden“ müsse und „Flüchtlinge, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat einreisen, an der deutschen Grenze entsprechend den rechtlichen Grundlagen zurückzuweisen“ seien.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Kann der eingangs zitierte Beschluss als Absicht zur Reaktivierung des de facto weitgehend außer Kraft gesetzten „Dublin-Verfahrens“ gewertet werden?
- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Wie soll das „Dublin-Verfahren“ gegenüber EU-Staaten durchgesetzt werden, welche eine Rücknahme der über ihr Staatsgebiet eingereisten Personen konsequent verweigern?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die sogenannte Dublin-III-Verordnung ist nicht außer Kraft gesetzt. Jedoch hat sich durch eine ungleiche Lasten- und Verantwortungsteilung zwischen den Außengrenzstaaten und den Binnen-grenzstaaten eine Disfunktionalität des Dublin-Systems entwickelt, welche auch zu den erhöhten Migrationsbewegungen nach Deutschland beiträgt.

Um diese Schieflage zu beseitigen, wird sich die Bundesregierung nicht zuletzt auf Druck der Länder auf EU-Ebene eindringlich für die Reform des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) einsetzen. Zentrales Element ist ein solidarisches Verteilsystem im Sinne eines funktionierenden und fairen Verfahrens zur Verantwortungsteilung zwischen Außengrenz-staaten und den Binnenstaaten sowie funktionierende Regelungen nach dem Dublin-Verfahren, die sich zukünftig in der Asyl- und Migrationsmanagement-VO wiederfinden sollen.

Die Bundesregierung hat zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die einzelnen Reformen des GEAS bis Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments geeint (Frühjahr 2024) und unver-züglich umgesetzt werden.

Mit diesen umfangreichen Reformen u. a. durch eine Neugewichtung der Verantwortungsteilung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten sollen Erstaufnahmeländer wieder verlässliche Solidaritäts-leistungen erhalten, während die Sekundärmigration durch die lückenlose Registrierung von Geflüchteten in den Ankunftsändern und durch eine konsequente Anwendung der Zuständigkeits-regeln gedrosselt werden soll. Alle Staaten innerhalb der EU sollen klare Anreize haben, sich an die bestehenden Regeln zu halten, damit ein reformiertes und funktionsfähiges „Dublin-System“ entsteht.

Frage 3. Welchen Inhalt soll die geplante Wiederbelebung des „EU-Türkei-Abkommens“ im Einzelnen haben?

In 2023 bilden die syrischen Staatsangehörigen mit einem Anteil von 17 % die drittgrößte Bevölkerungsgruppe, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellt. Um dieser unkontrollierten Migration syrischer Staatsangehöriger, die in der Regel über die Türkei einreisen, entgegenzuwirken, sagte die Bundesregierung auf Druck der Länder zu, sich u. a. für eine wirksame Fortsetzung und Umsetzung des 2016 geschlossenen EU-Türkei-Abkommens einzusetzen.

In der Folge des Abkommens von 2016 war die Zahl der irregulären Einreisen über die Türkei deutlich zurückgegangen. Dies ist auch das Ziel des nun neu abzuschließenden Abkommens der EU mit der Türkei. Die genaue und effektive Ausgestaltung muss dazu auf europäischer Ebene ausgehandelt werden.

Wiesbaden, 20. Dezember 2023

Axel Wintermeyer